OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753624/20/KHa/MM

Datum:
Linz, 30. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde der A__, vertreten durch B__ gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 23. Juni 2025 GZ: BHBRMig-2024-417730/28-SCS, betreffend die Ablehnung eines Erstantrags auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ gemäß Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution Barauslagen in der Höhe von 380,00 Euro für die Beiziehung einer nichtamtlichen Dolmetscherin zur öffentlichen mündlichen Verhandlung zu ersetzen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 23. Juni 2025, GZ: BHBRMig-2024-417730/28-SCS, lehnte die Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) ab und führte dazu im Wesentlichen aus, dass die Beschwerdeführerin, afghanische Staatsbürgerin, wohnhaft in Teheran, am tt.mm.jjjj einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ gestellt habe. Die Beschwerdeführerin habe D__ geheiratet. Im Zuge der Antragstellung bei der österreichischen Botschaft in Teheran am tt.mm.jjjj habe die Beschwerdeführerin angegeben, keine näheren Angaben zu ihrem Ehegatten machen zu können. Die Beschwerdeführerin habe weder den Vor- und Nachnamen noch das Geburtsdatum oder den Geburtsort ihres Ehemanns nennen können.
Die Beschwerdeführerin wohne derzeit allein in Teheran und verfüge über Verwandte […], während diese in Österreich vereinzelt Verwandte habe, deren Verwandtschaftsverhältnis und Anzahl sie nicht konkretisieren könne. Ihren Lebensunterhalt bestreite die Beschwerdeführerin aktuell durch finanzielle Unterstützung ihres Ehemannes. Sie wolle nach der Einreise in Österreich arbeiten. Ihren Ehegatten habe die Beschwerdeführerin in Teheran geheiratet, könne aber weder Datum der Eheschließung noch die Namen der zwei Trauzeugen nennen. Die Namen ihrer Schwiegereltern seien ihr nicht bekannt. Ihren Ehemann habe die Beschwerdeführerin erst zum Zeitpunkt der Eheschließung kennengelernt und habe sie seit circa sechs Monaten keinen persönlichen Kontakt mehr gehabt. Die Kommunikation erfolge hauptsächlich über eine Übersetzungs-App.

Im Rahmen der polizeilichen Vernehmung des Ehegatten, am tt.mm.jjjj sei deutlich geworden, dass auch dieser nur sehr begrenzte Kenntnisse über die Beschwerdeführerin als Ehefrau besitze. Er habe weder den Nachnamen noch das Geburtsdatum noch den Geburtsort der Beschwerdeführerin angeben können. Der Ehemann der Beschwerdeführerin habe angegeben, das Paar habe über den afghanischen Arbeitgeber, E__, zueinander gefunden. Dieser habe sowohl den Kontakt vermittelt als auch die Hochzeit organisiert.
Die Kommunikation finde hauptsächlich über den Arbeitgeber statt, da der Ehemann kein Persisch spreche und auch sonst keine Möglichkeit zum direkten Kontakt habe.
Am tt.mm.jjjj anlässlich eines Erkundigungsantrages bezüglich des Antrags seiner Ehefrau habe der Ehemann weder ihren vollständigen Namen noch ihr Geburtsdatum nennen können, die Kommunikation sei nach wie vor ausschließlich über den Arbeitgeber des Ehemannes abgewickelt worden, zu dem Zeitpunkt habe sich das Paar das letzte Mal vor eineinhalb Jahren gesehen.

Die belangte Behörde führte weiters aus, dass die von beiden Seiten gemachten Angaben erhebliche Widersprüche aufweisen würden. Es bestehe daher der Verdacht, dass die zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Ehemann geschlossene Ehe nicht auf einer tatsächlichen gemeinsamen Lebensführung beruhe, sondern als Scheinehe iSd § 117 Abs 1 Fremdenpolizeigesetz (FPG) anzusehen sei. Das strafgerichtliche Verfahren sei jedoch mit Beschluss gem. § 190 StPO eingestellt worden. Ungeachtet der Verfahrenseinstellung sei festzuhalten, dass nach § 47 NAG der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels abzulehnen sei, wenn ein entsprechend begründeter Verdacht auf eine Scheinehe bestehe. Die erhobenen Umstände und die massiv widersprüchlichen Angaben der Ehegatten ließen insgesamt den Schluss zu, dass keine auf Dauer angelegte eheliche Lebensgemeinschaft bestehe. Daher sei der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels abzulehnen und spruchgemäß zu entscheiden.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat die rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführerin Beschwerde erhoben und darin zusammengefasst ausgeführt, dass der in der Begründung des angefochtenen Bescheids genannte Umstand, die Beschwerdeführerin habe bei der Antragstellung den Vornamen ihres Ehegatten nicht gewusst, falsch sei. Aus dem niederschriftlichen Fragenkatalog zum NAG-Antrag der Österreichischen Botschaft Islamabad vom tt.mm.jjjj, Seite 1, Feld „Daten des Ehegatten/der Ehegattin“, gehe hervor, dass die Beschwerdeführerin den Vornamen ihres Ehegatten richtig mit „D__“ angeben habe.

Zudem sei aus dem Umstand, dass die Beschwerdeführerin den Nachnamen, das genaue Geburtsdatum und den Geburtsort ihres Ehegatten sowie den Vornamen der Eltern des Ehegatten nicht angeben konnte, nicht zu schließen, dass es sich um eine Aufenthaltsehe handle. Zum einen habe die Beschwerdeführerin offenbar auch andere Fakten, die sie selbst betreffen und von denen sie zweifellos Kenntnis habe, nicht nennen können, wie das genaue Datum der Eheschließung und den Namen der von ihr besuchten Bildungseinrichtungen. Zudem sei das sich aus dem Aktenvermerk der Österreichischen Botschaft (ÖB) Islamabad vom tt.mm.jjjj ergebende Gesprächsprotokoll nicht nachvollziehbar, da die Beschwerdeführerin die Frage, ob sie ihren Ehegatten persönlich kenne, angeblich verneint habe, obwohl sie nachweislich bei der Eheschließung gleichzeitig mit ihrem Ehegatten persönlich anwesend gewesen sei und ihren eigenen Angaben zufolge auch während des 15-tägigen Aufenthalts im Rahmen der Eheschließung Zeit mit ihrem Ehegatten verbracht habe. Es sei davon auszugehen, dass es beim Interview der Beschwerdeführerin bei der ÖB Islamabad entweder Kommunikationsprobleme gegeben habe oder sich die Beschwerdeführerin in einem psychisch beeinträchtigten Zustand befunden habe. Es sei zudem auch nicht außergewöhnlich, dass die Beschwerdeführerin und ihr Ehegatte keine exakten Daten voneinander nennen konnten, da ihre Kommunikation aufgrund von Sprachdifferenzen derzeit noch auf Übersetzungsprogramme oder übersetzende

Personen angewiesen sei. Für das Paar sei die Kenntnis der Daten des jeweils anderen nicht wesentlich gewesen. Wichtig für beide sei die wechselseitige Sympathie. Für die Beschwerdeführerin seien die wirtschaftlichen Verhältnisse ihres Ehemannes von Interesse, da sie Kinder mit ihm haben möchte und insofern auf eine entsprechende wirtschaftliche Versorgung angewiesen sei. Für den Ehemann sei das Alter der Beschwerdeführerin wichtig, da er mit ihr noch Kinder haben wolle.

Dass sich die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann erst kurz vor der Hochzeit kennengelernt haben, sei kein Hinweis auf eine Aufenthaltsehe, sondern dem Umstand geschuldet, dass die Beschwerdeführerin vorher nicht nach Österreich habe reisen dürfen und ihr Ehemann aus zeitlichen und finanziellen Gründen zuvor nicht in das Heimatland der Beschwerdeführerin habe reisen können oder wollen. Die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann hätten sich bereits länger vor der Hochzeit kennengelernt und man habe sich vor der Hochzeit regelmäßig per Videotelefonie/WhatsApp unterhalten.

Zweck der Eheschließung sei zweifelsfrei sowohl für die Beschwerdeführerin als auch für ihren Ehegatten das Führen einer gemeinsamen ehelichen Lebensgemeinschaft in Österreich. Die Beschwerdeführerin wolle nach der Einreise in Österreich bei ihm bleiben und sich nicht scheiden lassen, da ihr Ehemann sehr nett sei. Nach der Eheschließung habe die Beschwerdeführerin mit ihrem Ehemann Zeit im Iran verbracht, bis er wieder nach Österreich zurückgekehrt sei. Während der Zeit im Iran habe das Paar im selben Bett geschlafen und Geschlechtsverkehr gehabt. Seit der Rückkehr des Ehemannes nach Österreich bestünde Kontakt via WhatsApp und Videotelefonie. Aufgrund der gefährlichen Sicherheitslage im Iran und aus Kostengründen sei ein Besuch des Ehegatten bei der Beschwerdeführerin nicht leicht möglich. Die Beschwerdeführerin könne ihren Ehemann nicht besuchen, da sie nicht einreisen dürfe. Zudem bestreite die Beschwerdeführerin ihren Lebensunterhalt durch die finanzielle Unterstützung ihres Ehegatten.

Eine Ehe bestehe aus einer Geschlechts-, Wohnungs- und (vor allem) Wirtschaftsgemeinsacht, wobei das eine oder andere Merkmal weniger ausgeprägt oder ganz fehlen könne. Es komme auf die Gesamtumstände des Einzelfalles an, wobei der allem der Wirtschaftsgemeinschaft Bedeutung zukomme. Nicht jede Zweckgemeinschaft oder Internetbeziehung sei automatisch eine Aufenthaltsehe. Die Beschwerdeführerin wolle mit ihrem Ehegatten in einer Beziehung leben, einen gemeinsamen Haushalt führen und gemeinsame Kinder haben. Der von der belangen Behörde herangezogene „begründete Verdacht“ einer Scheinehe reiche als Versagungsgrund nicht aus. Es werde daher beantragt, der Beschwerde stattzugeben und dem Antrag der Beschwerdeführer auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ Folge zu geben.

I.3. Mit Schreiben vom 12. August 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, insbesondere in die Vernehmungsprotokolle und Niederschriften und durch Einsichtnahme in die Beschwerdeschrift. Zudem fand am 11. November 2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt, zu welcher die in der Verhandlung rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführerin aus Teheran über Video zugeschaltet wurde. Zudem wurden der Ehegatte als auch E__ zeugenschaftlich einvernommen. Im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung legte die anwesende Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin zudem einige Fotos vor. Ein Foto, zeigend die im mm.jjjj stattgefundene traditionelle Hochzeit in Afghanistan (in Abwesenheit des Ehegatten), wurde als Beilage ./1 zum Verhandlungsprotokoll genommen. Zwei Fotos zeigen die Beschwerdeführerin und ihren Ehegatten in den Tagen nach der Hochzeit in Teheran, diese wurden als Beilage ./3 zum Verhandlungsprotokoll genommen. Vorgelegt wurde zudem ein Whats-App-Chatverlauf zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Ehemann in der Zeit ab tt.mm.jjjj, dieser wurde als Beilage ./2 zum Verhandlungsprotokoll genommen.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T fest:

II.1. Die Beschwerdeführerin wurde am tt.mm.jjjj geboren und ist afghanische Staatsbürgerin.

Am tt.mm.jjjj stellte die Beschwerdeführerin einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“. Dabei berief sich die Beschwerdeführerin auf die mit D__, geboren am tt.mm.jjjj, österreichischer Staatsbürger, wohnhaft in C-Straße, geschlossene Ehe. Die Hochzeitszeremonie nach afghanischem Recht zwischen der Beschwerdeführerin und D__ (im Folgenden auch: Ehemann/Ehegatte) fand am tt.mm.jjjj in Teheran (Iran) in Anwesenheit beider Eheschließenden im Beisein eines Mullah und der beiden Trauzeugen K__ und L__ statt. Diese wurde unter der Registrierungsnummer bbb von der Islamischen Republik Afghanistan, Außenministerium, Afghanische Botschaft Teheran-Iran registriert.

Bereits zuvor fand in Afghanistan eine Feierlichkeit statt, dies in Abwesenheit des D__. Das Datum dieser Feierlichkeit wurde von der Beschwerdeführerin mit „tt.mm.jjjj“ angegeben, was – entsprechend der Berechnung der Dolmetscherin – das Datum tt.mm.jjjj ergibt. Von dieser „Hochzeitsfeierlichkeit“ in Afghanistan, die jedoch keine Rechtwirkungen entfaltet, existiert ein Foto (Beilage ./1 zum Verhandlungsprotokoll), zudem zeigte der Zeuge E__ ein Video der Hochzeitszeremonie vor. Fotos von der „eigentlichen“ Hochzeit in Teheran am tt.mm.jjjj konnten weder von der Beschwerdeführerin noch von D__ vorgezeigt werden; obwohl in der mündlichen Verhandlung das Vorhandensein derartiger Fotos thematisiert wurde.

II.2. Die Beschwerdeführerin hat in Afghanistan eine Ausbildung zur Krankenschwester absolviert, übt diese Tätigkeit an ihrem derzeitigen Aufenthaltsort in Teheran allerdings nicht aus. Bislang hat die Beschwerdeführerin keinen Deutsch-Kurs absolviert und kein Deutsch-Zertifikat erlangt. Die Beschwerdeführerin lebt derzeit in N__, einem Bezirk in Teheran, und ist zum Zweck der Eheschließung in den Iran gereist. Sie lebt allein in einer Wohnung ohne ihre Familie. Die Wohnung und das tägliche Leben in Teheran finanziert der Ehegatte der Beschwerdeführerin. Dieser überweist Geld für Lebensmittel und Kleidung und auch für die Miete an die Beschwerdeführerin. Die Beschwerdeführerin geht keiner Erwerbstätigkeit nach und hat weder eigene Einkünfte noch eigenes Vermögen, sie ist auf die Unterstützungsleistungen durch ihren Ehemann angewiesen.

D__ ist als [...] bei der Firma O__, FN aaa, mit Firmensitz in P__ beschäftigt. Mitgesellschafter sowie selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der O__ ist, der in der mündlichen Verhandlung als Zeuge vernommene, E__ (im Folgenden: Arbeitgeber). D__ und sein Arbeitgeber kennen sich seit zumindest 10 Jahren; bevor D__ für E__ arbeitete, waren diese Arbeitskollegen.

Der Ehegatte der Beschwerdeführerin wohnt in einem Haus an der Adresse C-Straße; dieses Haus befindet sich im Eigentum seiner Schwester, wobei dem Ehegatten der Beschwerdeführerin das Wohnrecht am Haus zukommt. Der Ehegatte der Beschwerdeführerin war bereits zweimal verheiratet, beide Ehen (mit einer Russin und mit einer Albanerin), aus denen keine Kinder hervorgingen, wurden geschieden.

II.3. Zum Kennenlernen zwischen der Beschwerdeführerin und D__:

II.3.1. Der Kontakt zwischen der Beschwerdeführerin und D__ wurde vom Arbeitgeber E__ hergestellt; dieser wollte eine Ehefrau für D__ suchen und hat so die Beschwerdeführerin als mögliche Ehegattin in Afghanistan „gefunden“. Der Kontakt wurde über einen gemeinsamen Bekannten von E__ und der Beschwerdeführerin in Afghanistan vermittelt. Vor der Hochzeit haben die

Beschwerdeführerin und ihr zukünftiger Ehegatte videotelefoniert, dies etwa im Ausmaß von zumindest zweimal vor der Hochzeitszeremonie im Iran. Wann genau dieses Kennenlernen per Videotelefonie stattgefunden hat, konnte nicht genau festgestellt werden. Von der Beschwerdeführerin wird von einer ersten Kontaktaufnahme etwa drei Monate vor der Ehezeremonie im Iran gesprochen, was sich auch mit einer traditionellen Eheschließung ohne Ehemann in Afghanistan am tt.mm.jjjj in Einklang bringen lässt. Festgestellt werden kann dazu jedoch, dass es vor der Hochzeitszeremonie im Iran zumindest zwei Videotelefonate zwischen der Beschwerdeführerin und deren zukünftigem Ehegatten gegeben hat. In diesen Telefonaten vor der Hochzeitszeremonie im Iran wurden der große Altersunterschied zwischen der 1993 geborenen Beschwerdeführerin und dem 1961 geborenen zukünftigen Ehegatten sowie die Nationalität des zukünftigen Ehegatten thematisiert. Bereits im Zuge dieser Kontaktaufnahmen, die vom Arbeitgeber des Ehegatten der Beschwerdeführerin organisiert wurden, welcher auch zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem zukünftigen Ehemann übersetzt hat, wurde der Entschluss zur Heirat gefasst.

II.3.2. Zu den Beweggründen für die Hochzeit mit einem österreichischen Ehemann und nicht mit einem afghanischen Ehemann gab die Beschwerdeführerin an, dass sie in Afghanistan aufgrund des Regimewechsels durch die Taliban keine Chancen und keine Rechte hat. Die Beschwerdeführerin führte selbst aus, die Gelegenheit genutzt zu haben, damit sie sich in Österreich ein Leben mit ihrem österreichischen Ehemann aufbauen könne und sie die Gelegenheit genutzt hat, sich aus Afghanistan zu retten. Über Österreich weiß die Beschwerdeführerin nicht viel, nur, dass Frauen in Österreich viele Rechte haben und auch die Beschwerdeführerin ein Leben mit Rechten und ohne Unterdrückung führen will.

D__ selbst betonte als Beweggründe für die Hochzeit mit der Beschwerdeführerin, dass er Kinder haben möchte, damit diese sein Haus und seine Grundstücke erben können und dazu braucht er eine jüngere Frau, die ihm noch Kinder schenken kann und hat ihm sein Arbeitgeber dabei geholfen, eine solche junge Frau zu finden. Damit diese nach Österreich kommen kann, musste er diese Frau heiraten. Festzustellen ist hinsichtlich der Motivation von D__ zur Eheschließung, dass dieser größten Wert darauf legte, dass seine Frau noch im gebärfähigen Alter ist, da eines seiner wichtigstes Lebensziele Nachkommen sind, denen er sein Haus vererben kann.

Die Beschwerdeführerin bezeichnete D__ als ruhigen Menschen, der ihr sympathisch ist, daher möchte sie mit ihm leben und Kinder haben und dies in Österreich, da ihr Ehemann nicht in Afghanistan oder im Iran leben könne bzw. will. D__ führte aus, dass ihm die Beschwerdeführerin schnell sympathisch gewesen ist und es schon gepasst hat, weil diese noch jung ist.

II.4. Zur Hochzeitsfeierlichkeit in Teheran:

Die Beschwerdeführerin hat ihren zukünftigen Ehemann persönlich erst kurz vor der Hochzeitszeremonie im Iran kennengelernt. Der Ehegatte der Beschwerdeführerin reiste zur Hochzeit nach Teheran, dies in Begleitung der Frau und der Tochter seines Arbeitgebers als Unterstützung bei der Übersetzung und den dort zu absolvierenden Behördengängen. Zur Frage, ob die Hochzeitsfeierlichkeiten im Iran noch am Anreisetag des zukünftigen Ehemannes stattgefunden habe (so die Beschwerdeführerin), oder erst ein bzw. zwei Tage nach dessen Ankunft (wie vom Ehegatten der Beschwerdeführerin dargelegt), gab es widersprüchliche Aussagen. Die Hochzeitszeremonie fand jedenfalls am tt.mm.jjjj statt. Es konnte nicht festgestellt werden, dass D__, für die Eheschließung mit der Beschwerdeführerin Geld erhalten hat.

Bei der Hochzeitszeremonie waren weder Familienmitglieder der Beschwerdeführerin noch Familienmitglieder von D__ anwesend. Als Gäste anwesend waren die Ehefrau sowie die Tochter des Arbeitgebers des D__, die diesen auch in den Iran begleitet haben, anwesend. Sowohl die Familie der Beschwerdeführerin als auch die Familie des Ehegatten der Beschwerdeführerin waren jedoch über die geplante Hochzeit informiert.

Bei der Hochzeitsfeierlichkeit wurden keine Eheringe ausgetauscht, die Beschwerdeführerin besorgte sich nach der Hochzeit selbst einen Ehering vom Geld ihres Ehegatten; D__ selbst hat bis jetzt noch keinen Ehering.

II.5. Zum Leben nach der Hochzeitsfeierlichkeit am tt.mm.jjjj:

II.5.1. Die Beschwerdeführerin und D__ verbrachten im Anschluss an die Hochzeit etwa 15 Tage zusammen in Teheran, wobei D__ auch noch in seiner Befragung vor dem erkennenden Gericht von einer Aufenthaltsdauer von 8 Tagen sprach und erst auf Vorhalt, die Beschwerdeführerin habe angegeben, dass er 15 Tage im Iran gewesen sei, dies als „auch möglich“ beschrieben hat.

Gemeinsam mit der Ehegattin seines Arbeitgebers sowie deren Tochter lebte der Ehegatte der Beschwerdeführerin während seines Aufenthalts in Teheran in der Wohnung der Beschwerdeführerin. D__ und die Beschwerdeführerin schliefen gemeinsam in einem Zimmer und haben nach ihren Angaben die Ehe auch in sexueller Hinsicht vollzogen.

Die gemeinsame Zeit nach der Hochzeitsfeierlichkeit am tt.mm.jjjj verbrachten die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann insbesondere damit, Behördengänge zu erledigen und die Ausstellung einer Heiratsurkunde sowie die Registrierung der Eheschließung auf der Afghanischen Botschaft in Teheran zu erwirken. Dabei wurden diese von der Ehefrau sowie der Tochter des Arbeitgebers von D__

unterstützt, die bei den Behördengängen für diesen übersetzten. Darüber hinaus gingen die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann gelegentlich auch in Teheran spazieren, gingen in den Park und kochten zusammen, wobei diese Unternehmungen fallweise in Begleitung der Ehegattin und der Tochter von E__ erfolgten, fallweise waren die Beschwerdeführerin und ihr Ehegatte auch alleine unterwegs. Hinsichtlich dieser gemeinsamen Zeit in Teheran wurden zwei Fotos (Beilage ./3 zum Verhandlungsprotokoll) vorgelegt, zeigend die Beschwerdeführerin und deren Ehegatten beim Spazierengehen.

Die Beschwerdeführerin spricht ihre Muttersprache (Dari) und Englisch, jedoch kein Deutsch, wohingegen D__ ausschließlich Deutsch (seine Muttersprache) spricht. Die Kommunikation zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Ehemann fand daher während des gemeinsamen Aufenthalts in Teheran durch Übersetzung der Ehefrau des Arbeitgebers statt bzw. benutzte die Beschwerdeführerin dazu behelfsweise auch das Übersetzungstool Google Translate.

II.5.2. Seit der Rückkehr von D__ aus Teheran kommunizieren die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann etwa zwei bis dreimal im Monat per Telefon für etwa 20 bis 30 Minuten, dies zumeist am Freitag, wenn D__ in die Firma zurückkommt, wobei der Arbeitgeber E__ als Übersetzer bei diesen Telefonaten fungiert. Im Zuge seiner Beschuldigtenvernehmung am tt.mm.jjjj hat der Ehegatte der Beschwerdeführerin zu dieser Situation angegeben, dass es ihn nicht stört, dass die Kommunikation mit der Beschwerdeführerin seit seiner Rückkehr aus Teheran nur in dieser Weise erfolgt (Beschuldigtenvernehmung tt.mm.jjjj, Seite 5).

Die Beschwerdeführerin und ihr Ehegatte tauschen auch Whats-App-Nachrichten aus, wobei eine diesbezügliche Kommunikation per Whats-App erst mit Beginn tt.mm.jjjj vorgelegt wurde (Beilage ./2 zum Verhandlungsprotokoll). Neben kurzen Textpassagen wurden hauptsächlich Fotos und Emojis ausgetauscht, in den Textnachrichten geht es um den Verlauf und die Dauer des Gerichtsverfahrens und um Geldüberweisungen. Eine tatsächliche Kommunikation zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Ehemann, in welcher etwa Fragen des zukünftigen Zusammenlebens oder persönliche Angelegenheiten besprochen wurden, ist aus dem vorgelegten Chatverlauf nicht ersichtlich. Für die Zeit vor dem tt.mm.jjjj wurden keine Kommunikationsauszüge vorgelegt.

Seit der Rückkehr des Ehegatten der Beschwerdeführerin aus Teheran im mm.jjjj gab es keinen persönlichen Kontakt (gemeint ist damit ein Kontakt in Anwesenheit beider) zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Ehegatten. Dieser reiste weder in den Iran, um persönlich bei der Beschwerdeführerin sein zu können, noch trafen sich die Beschwerdeführerin und ihr Ehegatte in einem anderen Land, um sich persönlich wiedersehen zu können.

II.6. Zum wechselseitigen Wissen über die jeweils andere Person bzw. der gemeinsamen Daten:

II.6.1. Im Zuge der Befragung zur verfahrensgegenständlichen Antragsstellung in der Österreichischen Botschaft in Teheran am tt.mm.jjjj konnte die Beschwerdeführerin, abgesehen vom Vornamen ihres Ehemannes, keine Namen oder Daten angeben, insbesondere auch nicht das Datum der Hochzeit. Zu diesem Zeitpunkt konnte diese jedoch auch andere Angaben, die sie selbst betreffen, wie die Namen der Bildungseinrichtungen, die sie besucht hat, nicht nennen. Die Beschwerdeführerin besuchte damals seit einer Woche einen Deutschkurs, den sie später jedoch abgebrochen hat, konnte aber auch hier den Namen ihrer Deutschlehrerin nicht nennen. Im Rahmen dieser Antragstellung entstand erstmals der Verdacht auf eine Scheinehe, was seitens der Österreichischen Botschaft auch mitgeteilt wurde. Die von der Beschwerdeführerin vorerst im Rahmen ihrer Befragung vor dem erkennenden Gericht angeführten Verständigungsprobleme als Erklärung für die fehlenden Angaben, hat diese noch in ihrer weiteren Befragung durch das erkennende Gericht wieder zurückgenommen.

Selbst noch im Rahmen der Befragung durch das erkennende Gericht in der mündlichen Verhandlung konnte die Beschwerdeführerin lediglich den Vornamen ihres Ehemannes nennen; den Nachnamen „D__“ nannte die Beschwerdeführerin erst, nachdem sie um eine Unterbrechung der Befragung gebeten hat und einige Minuten später wieder zur Befragung zurückgekommen ist. Auch das Geburtsdatum ihres Ehegatten konnte die Beschwerdeführerin im Zuge ihrer Befragung nicht nennen. Die Beschwerdeführerin gab an, dass ihr Ehemann sein bisheriges Leben in F__ verbracht hat. Zum Wohnsitz von D__, der auch der Wohnsitz der Beschwerdeführerin werden soll, gab diese an, dass sie glaube, dieser sei in F__.

Die Beschwerdeführerin hat bisher keine Familienmitglieder ihres Ehegatten – auch nicht über Videotelefonie – kennengelernt. Die Beschwerdeführerin weiß, dass ihr Ehegatte bereits zweimal verheiratet war, beide Ehen geschieden wurden und er derzeit allein lebt. Zu den Geschwistern ihres Ehegatten befragt gab die Beschwerdeführerin an, dass dieser Geschwister habe, […]. Demgegenüber hat der Ehegatte der Beschwerdeführerin nach seinen Angaben jedoch ddd Geschwister […], die alle noch am Leben sind. Auch Namen der Geschwister konnte die Beschwerdeführerin nicht nennen. Dass der Name des Vaters ihres Ehegatten T__ war, konnte die Beschwerdeführerin wiederum angeben. Die Beschwerdeführerin weiß nichts Genaues über den Beruf ihres Ehemannes und gibt an, er habe eine G__, während dieser tatsächlich als […] in der Firma des Zeugen E__ beschäftigt ist.

Befragt nach körperlichen Besonderheiten ihres Ehegatten, wonach auch explizit nach Narben gefragt wurde, gab die Beschwerdeführerin an, dass dieser keine Besonderheiten habe. D__ selbst gab dazu an, dass er [...] eine sichtbare Operationsnarbe hat.

II.6.2. Der Ehegatte der Beschwerdeführerin konnte im Rahmen seiner Befragung zwar den Namen der Beschwerdeführerin vollständig nennen (anders als noch in der Beschuldigtenvernehmung am tt.mm.jjjj, im Zuge welcher er den Nachnamen der Beschwerdeführerin nicht angeben konnte), das Geburtsdatum oder den Geburtsort der Beschwerdeführerin konnte dieser abermals nicht angeben. Weiters gab der Ehegatte der Beschwerdeführerin an, diese sei [...], während die Beschwerdeführerin eine Ausbildung zur [...] absolviert hat und insgesamt eee Geschwister hat [...]. Hobbys bzw. Freizeitbeschäftigungen der Beschwerdeführerin konnte der Ehegatte der Beschwerdeführerin keine nennen, er gab an, nichts darüber zu wissen.

II.6.3. Trotz entsprechender Befragungen konnten weder die Beschwerdeführerin noch D__ konkrete Inhalte ihrer Telefonate seit der Hochzeit im mm.jjjj schildern. Die Beschwerdeführerin gab dazu vage an, dass sie ihren Ehegatten über seine Pläne und seine Zukunft und seine Vergangenheit befragt hat; konkrete Nachfragen dazu konnten von der Beschwerdeführerin jedoch nicht beantwortet werden, wie dies unter Punkt II.6.1. dargestellt wurde. Der Ehegatte der Beschwerdeführerin gab befragt zu den Inhalten der mit der Beschwerdeführerin geführten Telefonate an, dass die Beschwerdeführerin und er sich auch Fotos schicken würden und dass die Telefonate immer über E__ ablaufen würden. Wie die Beschwerdeführerin ihr Alltagsleben in Teheran verbringt, was diese gerne macht und wie sie ihre Zeit verbringt, konnte D__ nicht angeben (siehe dazu Punkt II.6.2.). Sowohl die Beschwerdeführerin als auch D__ sprachen demgegenüber sehr pauschal davon, in Österreich leben und Kinder haben zu wollen und dass die Beschwerdeführerin in Österreich auch arbeiten gehen wolle.

II.7. Die Beziehung der Beschwerdeführerin zu ihrem Ehegatten ist geprägt davon, dass diese derzeit keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, da die Beschwerdeführerin in Teheran lebt. Zudem ist die Kommunikation mangels gemeinsamer Sprache nur mit Hilfe von jemandem, der übersetzt bzw. unter dem Einsatz von Übersetzungsprogrammen möglich.

Es konnte somit aufgrund der dargelegten Umstände nicht festgestellt werden, dass seit der Hochzeit in Teheran zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Ehemann ein Familienleben im Sinne eines ausreichenden wechselseitigen Beistands und einer gegenseitigen zwischenmenschlichen Unterstützung stattgefunden hat.

II.8. Das Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Aufenthaltsehe iSd § 117 FPG wurde sowohl hinsichtlich der Beschwerdeführerin als auch hinsichtlich D__ und E__ mit Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis vom 17. April 2025, zu 32 BAZ 368/25y, gemäß § 190 StPO eingestellt.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Soweit im Folgenden nicht ausdrücklich behandelt, ergibt sich der festgestellte Sachverhalt aus der Aussage der in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht befragten Beschwerdeführerin sowie aus den Aussagen der einvernommenen Zeugen D__ sowie E__. Zudem wurde in den Behördenakt, insbesondere in die Befragung der Beschwerdeführerin durch die Österreichische Botschaft in Teheran im Zuge der Antragstellung am tt.mm.jjjj sowie in die Beschuldigtenvernehmung der Polizeiinspektion I__ vom tt.mm.jjjj, PAD/25/00154047/002/KRIM D__ betreffend als auch die Beschuldigtenvernehmung der Polizeiinspektion J__ vom 9. April 2025, PAD/25/00721648/002/KRIM E__ betreffend, Einsicht genommen. Auch das Vorbringen in der Beschwerdeschrift sowie die im Rahmen der mündlichen Verhandlung vorgelegten Unterlagen (Fotos und Chatverläufe) wurden bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt.

III.2. Die Feststellungen zu den Lücken im von der Beschwerdeführerin beantworteten NAG-Fragenkatalog bei der Stellung des Erstantrages bei der Österreichischen Botschaft in Teheran vom tt.mm.jjjj, bei der die Beschwerdeführerin weder den Nachnamen ihres Ehegatten, noch dessen Geburtstag oder Geburtsort nennen konnte und auch diese zudem nicht mehr angeben konnte, wo sie ihre Ausbildung absolviert hat und nur ihre fff Schwestern anführte, nicht aber ihre Brüder, gab die Beschwerdeführerin in der mündlichen Verhandlung an, sie habe davor einen Unfall gehabt und sei psychisch nicht in der Lage gewesen, die Fragen zu beantworten. Diese Verantwortung der Beschwerdeführerin überzeugt insofern nicht, da sich diese im Hinblick auf die Erklärung, wie es zu den Lücken gekommen ist, in Widersprüche verstrickte. So gab die Beschwerdeführerin vorerst an, der Fragenkatalog wäre auf Englisch gewesen und sie hätte die Fragestellungen nicht verstanden. Anschließend führte die Beschwerdeführerin auf Nachfrage, ob ein Dolmetscher anwesend war, jedoch an, dass die Befragung in Farsi durchgeführt worden sei und nicht auf Englisch und es keine Verständigungsschwierigkeiten gegeben habe. Die Schlussfolgerung, dass die Beschwerdeführerin im Zuge der Befragung im Zusammenhang mit ihrer Antragstellung nur rudimentäre Kenntnisse über ihren Ehemann hatte, ist nach Ansicht des erkennenden Gerichts - zumindest was die Lücken diesbezüglich betrifft – jedoch nicht ihre psychische Verfassung zuzuschreiben, da die Beschwerdeführerin auch im Rahmen ihrer Befragung durch das erkennende Gericht die Fragen nach dem Nachnamen sowie nach dem Geburtsdatum abermals

(trotz der mittlerweile vergangen Zeit und der von der Beschwerdeführerin selbst dargelegten Kommunikation mit ihrem Ehegatten) nicht nennen konnte.

III.3. Die Feststellungen zu den persönlichen Daten und Gewohnheiten der Beschwerdeführerin sowie ihres Ehegatten gründen sich auf die vorgelegten Urkunden und auf die Befragungen in der mündlichen Verhandlung. Die folgenden beweiswürdigenden Überlegungen sollen zudem die Beweggründe des erkennenden Gerichtes darlegen, warum seit der Hochzeit letztendlich kein Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK im Hinblick auf einen ausreichenden wechselseitigen Beistand und einer gegenseitigen zwischenmenschlichen Unterstützung stattgefunden hat:

Zum Verlauf der Befragung der Beschwerdeführerin, die über Videozuschaltung aus Teheran erfolgte, ist festzuhalten, dass diese bei ihrer Befragung in der mündlichen Verhandlung schon nach der zweiten Frage – diese betraf den Nachnamen ihres Ehemannes – die Befragung unterbrochen hat, um sich für einige Minuten aus der Videoübertragung zu entfernen und um sich Dokumente zu holen, von denen sie den Namen ablesen konnte. Während der Befragung hat sich die Beschwerdeführerin jedoch durchaus kooperativ verhalten. Durch die Notwendigkeit einer Übersetzung der Verhandlung durch eine im Verhandlungssaal anwesende Dolmetscherin, mussten viele Fragen wiederholt werden und merkte man gegen Ende der Befragung der Beschwerdeführerin auch eine gewisse Angespanntheit an, wiewohl der Beschwerdeführerin jedenfalls zu attestieren ist, dass sich diese um die Beantwortung der Fragen bemühte und während der gesamten Verhandlung sachlich und fokussiert agiert hat.

Zu den Befragungsergebnissen selbst ist weiters auszuführen, dass sich gewisse Unstimmigkeiten zudem bei den Fragen nach der jeweiligen beruflichen Tätigkeit ergaben. Weder die Beschwerdeführerin noch ihr Ehegatte konnten in ihren Befragungen die Berufe des jeweils anderen richtig angeben. Während die Beschwerdeführerin glaubte, ihr Mann würde eine […] betreiben und […] transportieren, gab D__ befragt zum Beruf der Beschwerdeführerin an, diese sei […]. Zumindest ungefähr stimmte die Berufssparte zwar, so wusste die Beschwerdeführerin, dass D__ […], trotzdem wäre es von der Beschwerdeführerin zu erwarten gewesen, dass diese über die Arbeitsverhältnisse ihres Ehegatten Bescheid weiß, zumal ja auch der Arbeitgeber ihres Ehegatten maßgeblich an der Organisation der Eheschließung beteiligt war und die Beschwerdeführerin auch mit dem Arbeitgeber ihres Ehegatten laufend in Kontakt steht. Erklärt werden können diese Unschärfen nur mit mangelndem gegenseitigem Interesse, da der als Zeuge einvernommene Arbeitgeber des Ehemannes ganz genau darlegen konnte, was die beiden beruflich machen, bzw insbesondere auch, welchen Beruf die Beschwerdeführerin erlernt hat. Daher kann die Unwissenheit nicht an einer fehlerhaften Übersetzung seinerseits liegen, zumal er, wie sich das

Verwaltungsgericht in der mündlichen Verhandlung überzeugen konnte, sehr gut Deutsch spricht.

Generell stellte sich zudem für das erkennende Gericht die Frage, über welche Inhalte die Beschwerdeführerin und D__ während der behaupteten regelmäßig stattfindenden Telefonate seit der Hochzeit gesprochen haben, denn auch wenn die Übersetzung zwischen Deutsch und Dari (und retour), einige Zeit in Anspruch nimmt, wissen die beiden überraschend wenig übereinander, wie dies auch in den Punkten II.6.1. und II.6.2. näher dargelegt wurde.

Dass eine Kommunikation – wie dies die Beschwerdeführerin in ihrer Befragung angegeben hat (Verhandlungsprotokoll, Seite 11) tatsächlich mehrmals wöchentlich stattgefunden hat, erscheint aufgrund des dargelegten wechselseitigen Wissensstandes sehr unglaubwürdig. Zudem ist der diesbezüglich glaubhaften Aussage von E__ zu entnehmen, dass Telefonate zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Ehegatten zumeist zweimal oder dreimal im Monat (immer freitags) stattgefunden haben bzw. stattfinden, somit also nicht jede Woche und nicht mehrmals in der Woche. Da der Zeuge E__ bei den Telefonaten als Dolmetscher fungiert, kommt seiner Aussage diesbezüglich eine hohe Beweiskraft zu.

Eine zusätzliche Kommunikation zwischen der Beschwerdeführerin und D__ via Whats-App unter Zuhilfenahme eines Übersetzungsprogrammes ist erst seit tt.mm.jjjj belegt. Die im Sachverhalt dargelegten Inhalte dieser Kommunikation ergeben sich aus den vorgelegten Auszügen (Beilage ./2 zum Verhandlungsprotokoll).
Beweiswürdigend ist festzuhalten, dass die Kommunikation seit mm.jjjj etwas zugenommen hat, seit der Ehemann der Beschwerdeführerin direkt mit seinem Mobiltelefon mit der Beschwerdeführerin – wohl auch im Hinblick auf das anhängige Verfahren, um Beweismittel vorlegen zu können – in Kontakt treten kann. Die WhatsApp-Verläufe liegen dem Gericht vor und sind auf Grund der Sprachbarriere dürftig. Das Paar schickt sich Bilder, Herz-Emojis und die Bitte durchzuhalten, Geld zu schicken und das Leben im Iran weiterhin zu finanzieren, bis die Beschwerdeführerin nach Österreich kommen könne. Dass die Kommunikation erst mit mm.jjjj beginnt, kann allenfalls mit der Situation erklärt werden, dass der Ehemann der Beschwerdeführerin technischen Neuerungen ablehnend gegenübersteht (Zeugenaussage E__, Verhandlungsprotokoll Seite 25). Dies scheint dem erkennenden Gericht aufgrund des Eindrucks, den dieses vom Ehemann der Beschwerdeführerin in der mündlichen Verhandlung gewinnen konnte, plausibel, zumal auch das Mobiltelefon, mit dem jetzt die Kommunikation stattfindet, der Arbeitgeber für den Ehemann besorgt hat. Alles in allem scheint die Zurückhaltung was Besuche betrifft und die lange Zeit, in der der Kontakt ausschließlich via Telefon des Arbeitgebers stattgefunden hat, da dieser günstiger in den Iran telefonieren konnte, ungewöhnlich. In der Gesamtschau ist das

Engagement hinsichtlich einer regelmäßigen und auch inhaltsvollen Kommunikation jedoch ausnehmend gering, da über ein Jahr praktisch keine „private“ Kommunikation ohne den Arbeitgeber des Ehemannes als Dolmetscher und auch keine Besuche stattfanden. Dem Aufbau einer innigen ehelichen Gemeinschaft ist so ein Verhalten jedenfalls nicht dienlich, zumal sich das Paar kaum kennt und bisher nur wenige Tage Gelegenheit hatte, gemeinsame Zeit miteinander zu verbringen. Zudem ist bei dem Wissensstand, den das Paar übereinander hat insbesondere auch bei dem Wissen der Beschwerdeführerin über Österreich und über ihr zukünftiges Leben in Österreich, nach einem Jahr und circa zehn Monaten behaupteter wöchentlicher Telefonate davon auszugehen, dass es zumindest anfangs weit weniger Telefonate waren als behauptet. Die Aussage des Arbeitgebers, dass die Telefonate zwei - bis dreimal im Monat stattfinden erscheint daher bei weitem glaubwürdiger, als die Aussage der Beschwerdeführerin, sie würden manchmal auch mehrmals wöchentlich telefonieren.

III.4. Die Feststellungen zu den Hochzeitsfeierlichkeiten gründen auf den diesbezüglichen Aussagen der Beschwerdeführerin in der mündlichen Verhandlung. Dass zwei Feierlichkeiten stattgefunden haben, eine noch in Afghanistan in Abwesenheit des Bräutigams und eine im Iran am tt.mm.jjjj in Anwesenheit des Bräutigams, konnte der diesbezüglich glaubhaften Schilderung der Beschwerdeführerin entnommen werden. Zudem konnte das Gericht in ein Video der Hochzeitsfeierlichkeit in Afghanistan Einsicht nehmen, das die Beschwerdeführerin in einem weißen Brautkleid mit Schleier und Schleppe bei einer Hochzeitszeremonie zeigt, neben dieser auf einem Tisch stehend ein Foto ihres Bräutigams D__.
Auch der Ablauf der zweiten Hochzeitsfeierlichkeit am tt.mm.jjjj im Iran, wurde – bis auf die Frage, ob die Hochzeit bereits am Tag der Ankunft des Bräutigams oder erst am zweiten bzw. dritten Tag nach dessen Ankunft, stattgefunden hat - im Wesentlichen von der Beschwerdeführerin und D__ übereinstimmend geschildert. Der genaue Ablauf der Hochzeitsfeierlichkeit am tt.mm.jjjj konnte daher zweifelsfrei den diesbezüglichen Aussagen der Brautleute entnommen werden, wobei dies insofern einzuschränken ist, als der Ehegatte der Beschwerdeführerin nur sehr wenig vom Ablauf der Hochzeitsfeierlichkeit schildern konnte. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass das Datum der Hochzeit im Iran beide – dh sowohl die Beschwerdeführerin als auch D__ - nicht nennen konnten, die Beschwerdeführerin nannte dazu lediglich das Datum der Hochzeitsfeierlichkeit in Afghanistan.

Übereinstimmung herrschte im Wesentlichen, was den Heiratsantrag betrifft, insofern, als der Entschluss zu heiraten bereits vor der Reise von D__ in den Iran gefallen ist und dass dieser Entschluss per Telefon gefasst wurde; darin stimmen sowohl die Beschwerdeführerin als auch D__ im Wesentlichen überein.

Unklarheit besteht in diesem Zusammenhang betreffend das Datum des ersten Kennenlernens vor der Hochzeitsfeierlichkeit. Während die Beschwerdeführerin davon sprach, ihren zukünftigen Ehemann drei Monate vor dessen Reise in den Iran zur Eheschließung erstmals im Zuge eines Videotelefonats kennengerlernt zu haben, sprach der zukünftige Ehemann von einer Kennenlernzeit von einem Monat bis zur Hochzeit im Iran. Da die Schilderung der Beschwerdeführerin auch mit dem von ihr genannten Datum der Hochzeitsfeierlichkeit in Afghanistan in Einklang gebracht werden konnten, wurden die Ausführungen der Beschwerdeführerin als ungefähre Zeitspanne vom Kennenlernen bis zur Hochzeit den Sachverhaltsfeststellungen zu Grunde gelegt.

III.5. Widersprüche herrschten auch in Bezug auf die gemeinsame Zeit in Teheran nach der Hochzeit. Während die Beschwerdeführerin aussagte, das Paar hätte nach der Hochzeit 15 Tage zusammen in Teheran verbracht, spricht der Ehemann von acht Tagen und dies sowohl in seiner Beschuldigtenvernehmung am tt.mm.jjjj als auch noch in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht (Verhandlungsprotokoll Seite 21). Erst auf Nachfrage durch das erkennende Gericht und dem Vorhalt, dass die Beschwerdeführerin ausgesagt habe, ihr Ehemann sei 15 Tage im Iran gewesen, gibt der Befragte an, 15 Tage könne auch sein. Das erkennende Gericht misst diesbezüglich der Aussage der Beschwerdeführerin grundsätzlich Glaubwürdigkeit zu, da der einvernommene Zeuge D__ sich generell in Bezug auf die Reise in den Iran, offenbar ein bisschen „vertan“ hat, da dieser anfangs ausgesagt hat, sein Arbeitgeber wäre mitgeflogen (Beschuldigtenvernehmung tt.mm.jjjj, Seite 6), während E__ selbst bei seiner Beschuldigtenvernehmung am 9. April 2025 bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich angab, lediglich seine Frau und seine Tochter seien unterstützend mitgeflogen, sodass davon auszugehen ist, sodass wohl davon auszugehen ist, dass E__ nicht bei der Hochzeit im Iran anwesend war.

Ganz generell ist zu bemerken, dass angesichts der Tatsache, dass die Hochzeit erst im mm.jjjj stattfand, somit bislang noch nicht sehr viel Zeit verstrichen ist und D__ bisher nur einmal im Iran war, es ungewöhnlich erscheint, dass sich dieser an keine Details mehr erinnern kann. Noch erstaunlicher ist, dass der einvernommene Zeuge und Ehegatte der Beschwerdeführerin durch mehrmalige Befragungen mittlerweile die Fragen (zumindest teilweise) kennen sollte und sich zumindest anhand der Reisedaten und des Datums der Hochzeit darauf vorbereiten hätte können. An dieser Stelle ist festzuhalten, dass D__ bei seiner Befragung durch das erkennende Gericht nicht behauptet hat, sich nicht erinnern zu können, sondern schlichtweg sehr kurz gehaltene und teilweise unzureichende Antworten gab, und es bei Nachfrage durch das Gericht so wirkte, als spiele nichts davon eine Rolle für ihn. Diese gesamte Situation erweckte beim erkennenden Gericht den Eindruck, die stattgefundene Hochzeit scheint lediglich eine nebensächliche Bedeutung gehabt zu haben. Selbst unter Berücksichtigung der vom Zeuge E__ geschilderten außergewöhnlichen Persönlichkeitsstruktur des Ehegatten der

Beschwerdeführerin, welcher von seinem Arbeitgeber und Freund als sehr ruhig und kaum redend und sehr zurückhaltend und zurückgezogen beschrieben wurde, erscheint D__ dem erkennenden Gericht zwar nicht als per se unfreundlich oder unwillig, jedoch als sehr emotionslos, insbesondere auch was die Person der Beschwerdeführerin betrifft. Einen Anflug von Emotionalität zeigte D__ lediglich in Bezug auf seine gescheiterten Ehen sowie in Bezug auf seinen Wunsch, Kinder zu bekommen, die er als seine Erben einsetzen will. In diesem Zusammenhang erweckte der Ehegatte der Beschwerdeführerin jedoch den Eindruck, dass es ihm bei der Eheschließung mit der Beschwerdeführerin lediglich darum gegangen ist, eine Frau in ausreichend jungem Alter zu heiraten, um sich den Kinderwunsch noch erfüllen zu können. Eine besondere Verbundenheit mit der Person der Beschwerdeführerin hat deren Ehegatte nicht vermittelt. Es scheint vielmehr, dass D__ der Person der Beschwerdeführerin recht kühl und emotionslos gegenübersteht und er für die Erfüllung seines Kinderwunsches eine junge Frau „braucht“. Die Antworten von D__ deuten nicht darauf hin, dass dieser die Beschwerdeführerin als Person oder Frau mit Gefühlen und eigenen Wünschen wahrnehmen kann, sondern lediglich als zukünftige Mutter seiner Erben. Dass es sich unzweifelhaft um keine „Liebesheirat im herkömmlichen Sinn“ nach einer ausreichenden Kennenlernphase handelt, sondern diese im beiderseitigen Interesse der Eheleute vom Arbeitgeber E__ eingefädelt wurde, mag bei Vorliegen eines Familienlebens gemäß Art. 8 EMRK nicht schaden, trotzdem vermittelte der Ehegatte der Beschwerdeführerin dem erkennenden Gericht kaum eine emotionale Verbundenheit zur Person seiner Ehegattin. Das Landesverwaltungsgericht verkennt in diesem Zusammenhang auch nicht, dass die beiden Eheleute, da diese nicht zusammenleben können, durchaus erschwerte Bedingungen haben, dennoch überwiegt der Eindruck, dass der Ehegatte der Beschwerdeführerin, abgesehen davon, dass die Beschwerdeführerin ihm noch Kinder schenken soll, an der Person der Beschwerdeführerin selbst kein emotionales Interesse hat.

III.6. Die Beschwerdeführerin beschreibt die Person ihres Ehemannes als ruhig und freundlich. Sie spricht bei allen Widersprüchen in der mündlichen Verhandlung davon, dass er ihr sympathisch ist und sie ihn ins Herz geschlossen hat. „(…) *ich habe ihn so lieb, ich möchte alle seine Wünsche erfüllen*“ und bemühte sich durchaus, dem erkennenden Gericht eine emotionale Verbundenheit zu ihrem Ehegatten zu vermitteln. Ob diese Beteuerungen der Beschwerdeführerin tatsächlich auf einer gewissen Zuneigung zu ihrem Ehegatten beruhen oder aber in der Hoffnung auf einen positiven Verfahrensausgang getätigt wurden, wird im Rahmen der rechtlichen Beurteilung noch näher zu erörtern sein. Nichts desto trotz kann in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden, dass die Beschwerdeführerin – befragt dazu, warum diese nicht eine Familie in ihrem Heimatland gründen will – ganz klar und deutlich zum Ausdruck gebracht hat, dass sie als Frau durch den Regimewechsel der Taliban in ihrem Heimatland Afghanistan keine Chancen und Rechte hat und sie daher in der Hochzeit mit einem österreichischen Mann die Gelegenheit gesehen hat, sich aus Afghanistan zu

retten, da sie lieber in einem Land leben will, in welchem sie Rechte hat und nicht unterdrückt wird (Verhandlungsprotokoll Seite 13).

Auch hinsichtlich des stark ausgeprägten Kinderwunsches ihres Ehegatten, spricht die Beschwerdeführerin zwar davon, ihrem Ehegatten alle Wünsche erfüllen zu wollen, bringt jedoch gleichzeitig zum Ausdruck in Österreich arbeiten zu wollen und erscheint somit der Kinderwunsch der Beschwerdeführerin nicht so ausgeprägt, wie jener ihres Ehemannes.

III.7. Zu den Feststellungen betreffend das wechselseitige Wissen voneinander, ist auszuführen, dass sich die Beschwerdeführerin zumindest die Mühe gemacht hat, sich eines der Hobbies ihres Ehegatten zu merken, während der Ehegatte der Beschwerdeführerin zu deren Vorlieben und Gewohnheiten nichts sagen konnte und auf mehrmaliges Nachfragen schließlich meinte, die Beschwerdeführerin werde „halt“ in ihrer Wohnung „warten“. Das erklärte Ziel des Ehegatten der Beschwerdeführerin sind Kinder, da die beiden bisherigen Ehen kinderlos geblieben sind und D__ die Ehe mit der Beschwerdeführerin als seine letzte Chance für die Zeugung von Nachkommen sieht. Der vom Ehegatten der Beschwerdeführerin geäußerte Kinderwunsch, vor allem auch in Anbetracht des doch fortgeschrittenen Alters, grenzt an Besessenheit. Das geringe Engagement des Ehemannes der Beschwerdeführerin, mit dieser nach der Hochzeit in Kontakt bleiben zu können, zeigt sich auch daran, dass dieser sich erst auf Betreiben seines Arbeitgebers – und mutmaßlich auch bereits im Hinblick auf dieses Verfahren – ein internetfähiges Mobiltelefon angeschafft hat und bis dahin die Kommunikation ohne den Arbeitgeber überhaupt nicht möglich war.

Die Feststellungen zu den jeweiligen Familienmitgliedern ergeben sich aus den Aussagen der Beschwerdeführerin und ihres Ehemannes in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht. Den Namen des (verstorbenen) Vaters des Ehemannes konnte die Beschwerdeführerin zwar richtig nennen, dieser findet sich jedoch auch in der Heiratsurkunde, welche auch die Beschwerdeführerin inne hat, darüber hinaus gibt die Beschwerdeführerin zu den verbliebenen Familienangehörigen ihres Ehemannes in Form dessen Geschwister fälschlicherweise an, er habe einen vorverstorbenen Bruder und eine Schwester, wohingegen D__ tatsächlich ddd Geschwister hat (Beschuldigtenvernehmung vom tt.mm.jjjj, Seite 4), die alle noch am Leben sind.

Auch der Ehemann der Beschwerdeführerin kann keine korrekten Auskünfte über Anzahl und Alter der Geschwister der Beschwerdeführerin geben. Während der Ehemann der Beschwerdeführerin angibt, diese habe einen Bruder der 40 Jahre alt sei, hat die Beschwerdeführerin tatsächlich fff Schwestern und Brüder, von denen der ältere Bruder bereits eine Tochter hat. Während die Beschwerdeführerin über Geschwister und Familie ihres Ehemannes und somit über sein derzeitiges Leben eher wenig weiß, ist sie informiert von den beiden Ehen ihres Ehemannes und

kennt auch die ungefähren Hintergründe. So gab die Beschwerdeführerin an, dass die Ehen auch an der Kinderlosigkeit gescheitert sind. Übereinstimmend mit ihrem Ehegatten und dem einvernommenen Zeugen E__ spricht die Beschwerdeführerin von betrügerischen Absichten der Ex-Ehefrauen. Beweiswürdigend ist zwar darauf Bedacht zu nehmen, dass die Gespräche zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Ehemann, bei denen diese auf die Übersetzungen des Arbeitgebers angewiesen sind, sich aufgrund der Sprachbarrieren durchaus kompliziert gestalten können und erscheint es dem Gericht nachvollziehbar, dass dabei auch einiges verloren geht. Dennoch ist im Ergebnis überraschend, wie wenig die beiden Eheleute übereinander wissen, zumal ihnen als einziges Mittel um Kontakt zu halten derzeit das Gespräch bleibt und auch auf die Frage, was bei ihren Telefonaten inhaltlich besprochen wird, wenig befriedigende Antworten kommen. Der Ehemann der Beschwerdeführerin gab in der mündlichen Verhandlung an, man habe beim letzten Gespräch die Verhandlung besprochen und ansonsten würde sie besprechen, was es „Neues“ gibt. Allerdings dürfte auch die Zukunft der beiden in Österreich wenig Raum in den Gesprächen eingenommen haben, da die Beschwerdeführerin über Österreich kaum etwas weiß, abgesehen davon, dass in Österreich Frauen sehr viele Rechte haben, und sie sich freut auf diese Rechte und ohne Unterdrückung leben zu können, wobei die Beschwerdeführerin auch angegeben hat, diese Informationen vom Arbeitgeber ihres Ehemannes erhalten zu haben. Insofern ist auch die Aussage des Zeugen E__ nicht nachvollziehbar, der angegeben hat, dass in den Telefonaten über alles gesprochen wurde, über die Zukunft, über das Haus und über die Kinder. Wäre dies tatsächlich der Fall, hätte sich im Rahmen der Befragung der Beschwerdeführerin und ihres Ehegatten dem erkennenden Gericht ein ganz anderes Bild zeigen müssen, dies in Bezug auf das gemeinsame Leben in Österreich und das Interesse an sowie das Wissen um die jeweils andere Person.

III.8. Die Feststellungen zum Haus des Ehemannes der Beschwerdeführerin gründen sich auf seine Aussagen in der mündlichen Verhandlung. Nicht nachvollziehbar scheint, dass der Ehegatte der Beschwerdeführerin das Haus den Kindern vererben möchte, dies aber bereits seiner Schwester übertagen wurde, welche ihrerseits Kinder hat. Der Ehemann der Beschwerdeführerin gab in der mündlichen Verhandlung an, sie würde nur darauf „aufpassen“ und wenn er Kinder habe, würde sie es ihm „wieder geben“. Dies ist eine erstaunliche Lösung, allerdings spielt dieses Arrangement für die Glaubwürdigkeit eines Familienlebens iSd Art 8 EMRK keine Rolle, sondern unterstreicht lediglich die zum Teil etwas lebensfremden Zugänge des Ehemannes, der auch immer etwas gefährdet erscheint, von anderen ausgenützt zu werden. Zudem verfügt D__ (zumindest nach seinen eigenen Angaben) über ein Wohnrecht, sodass das vom Ehemann der Beschwerdeführerin bewohnte Haus dem Ehepaar jedenfalls als Ehewohnung dienen könnte.

III.9. Die Feststellung, wonach sich die Beschwerdeführerin und ihr Ehegatte seit der Hochzeit nicht mehr persönlich (abgesehen von Videotelefonie) gesehen haben, sind unbestritten. Die Sehnsucht zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Ehemann dürfte diesbezüglich auch nicht allzu groß sein, wurden von den beiden auch keinerlei Pläne für ein Wiedersehen geschildert, auch wenn diese letztendlich wieder verworfen worden wären. Man wartet vielmehr einfach ab, bis die Beschwerdeführerin einreisen kann. Nicht nachvollziehbar ist, warum es in nahezu zwei Jahren nicht zu einem weiteren Besuch oder zumindest zu einem gemeinsamen Urlaub in einem anderen Land gekommen ist, dies spricht wiederum für ein recht geringes Interesse und wenig Verbundenheit zwischen dem Ehepaar.

III.10. Dass die Ehe auch in sexueller Hinsicht vollzogen wurde, dies unmittelbar nach der Hochzeit in Teheran, wurde aufgrund der übereinstimmenden Aussagen der Beschwerdeführerin und deren Ehegatten festgestellt. Es steht dem erkennenden Gericht nicht zu, diese Aussagen, die den intimsten Bereich der Eheleute betreffen, anzuzweifeln und ist auch das erkennende Gericht auf die diesbezüglichen Aussagen der beiden betroffenen Personen angewiesen. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass die Beschwerdeführerin auf körperliche Besonderheiten ihres Ehegatten angesprochen, keine Angaben dazu machen konnte. Von der sichtbaren Narbe […] ihres Ehemannes wusste die Beschwerdeführerin nichts.

IV. Rechtslage:

Das Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 70/2025, lautet auszugsweise:

„§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist
1.
Fremder: wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt;
[…]
6. Drittstaatsangehöriger: ein Fremder, der nicht EWR-Bürger oder Schweizer Bürger ist;
9. Familienangehöriger: wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); dies gilt weiters auch für eingetragene Partner; Ehegatten und eingetragene Partner müssen das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben; lebt im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Bundesgebiet, so sind die weiteren Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels;
10. Zusammenführender: ein Drittstaatsangehöriger, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält oder von dem ein Recht im Sinne dieses Bundesgesetzes abgeleitet wird;
[…]“

„Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11.

(1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;

2. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot (Art. 3 Z 6 der Rückführungsrichtlinie) eines anderen EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz besteht;

2a. gegen ihn eine Rückkehrentscheidung (Art. 3 Z 4 der Rückführungsrichtlinie) eines anderen EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz besteht;

3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;

4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;

5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder

6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;

2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;

3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;

4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;

5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;

6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und

7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als ddd Monate vergangen sind.

(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 2a, 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

[...]“

„Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft und Aufenthaltsadoption

§ 30. (1) Ehegatten oder eingetragene Partner, die ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK nicht führen, dürfen sich für die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nicht auf die Ehe oder eingetragene Partnerschaft berufen.

[...]“

„Aufenthaltstitel ‚Familienangehöriger‘ und ‚Niederlassungsbewilligung – Angehöriger‘

§ 47.

(1) Zusammenführende im Sinne der Abs. 2 bis 4 sind Österreicher oder EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als fff Monaten in Anspruch genommen haben.

(2) Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden sind, ist ein Aufenthaltstitel ‚Familienangehöriger‘ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen.

[...]“

V. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

V.1 Gemäß § 47 Abs. 2 NAG ist Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden sind, ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen. Der Ehegatte der Beschwerdeführerin gilt als Zusammenführender iSd § 47 Abs. 1 NAG, da dieser die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und dauerhaft an seiner Wohnadresse in C-Straße mit Hauptwohnsitz wohnhaft ist. Die Beschwerdeführerin ist afghanische Staatsbürgerin und gilt somit als Drittstaatsangehörige iSd § 2 Abs. 1 Z 6 NAG.

Die Beschwerdeführerin stellte am tt.mm.jjjj einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ gem. § 47 Abs 1 NAG und beruft sich dabei auf die Eheschließung am tt.mm.jjjj mit ihrem österreichischen Ehegatten.

V.2. Wie bereits dargelegt, knüpft § 47 Abs. 2 NAG die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ zusätzlich an das Vorliegen der Voraussetzungen des 1. Teiles des NAG. Wesentlich sind diesbezüglich insbesondere die allgemeinen Voraussetzungen des § 11 NAG.

Gemäß § 11 Abs 1 Z 4 NAG dürfen Aufenthaltstitel einem Fremden nicht erteilt werden, wenn eine Aufenthaltsehe (§ 30 Abs 1 NAG) vorliegt. § 11 Abs. 1 Z 4 NAG normiert somit als zwingenden Versagungsgrund für den Aufenthaltstitel das Vorliegen einer Aufenthaltsehe iSd § 30 Abs. 1 NAG. Festgehalten wird, dass im Falle einer Aufenthaltsehe eine Interessensabwägung gemäß § 11 Abs. 3 NAG nicht in Betracht kommt.

Verfahrensgegenständlich ist nunmehr zu prüfen, ob eine Aufenthaltsehe im Sinne des § 30 NAG vorliegt und die Abweisung des Antrags der Beschwerdeführerin auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ somit zu Recht erfolgte.

V.3. Gemäß § 30 Abs 1 NAG dürfen Ehegatten, die ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art 8 EMRK nicht führen, sich für die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nicht auf die Ehe berufen. Dabei erfordert § 30 Abs 1 NAG nicht, dass die Ehe – quasi in Missbrauchsabsicht – zu dem Zweck geschlossen wurde, einen Aufenthaltstitel zu erlangen, sondern dass zum Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes kein gemeinsames Familienleben iSd Art 8 EMRK (mehr) geführt wird. Ein formales Band der Ehe reicht nicht aus, um aufenthaltsrechtliche Wirkungen zugunsten des ausländischen Ehegatten abzuleiten (vgl dazu beispielsweise VwGH 27.04.2017, Ro 2016/22/0014 mwN). Erst der Wille (die Absicht) zur Herstellung bzw Fortführung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet löst den Schutz des Art 8 EMRK aus. Dieser Wille muss, wie sich aus dem Wesen der Ehe als Lebensgemeinschaft von Mann und Frau ergibt, bei beiden Eheleuten bestehen (vgl *Kind* in Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG^2 § 30 Rz 2). Eine eheliche Lebensgemeinschaft ist dann anzunehmen, wenn die Ehepartner erkennbar in einer dauerhaften, durch enge Verbundenheit und gegenseitigen Beistand geprägten Beziehung zusammenleben oder zusammenleben wollen (vgl *Kind* in Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG^2 § 30 Rz 7). Eine Aufenthaltsehe ist daher durch das Nichtvorliegen eines gemeinsamen Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK gekennzeichnet.

Für die Beurteilung, ob im Einzelfall eine familiäre Beziehung im Sinne des Art. 8 EMRK vorliegt, sind tatsächliche Gesichtspunkte notwendig, wie das gemeinsame Wohnen, die Art und die Enge der Beziehung sowie das Interesse und die Bindung der Partner aneinander. Eine Ehe besteht aus einer Geschlechts-, Wohn- und (vor allem) Wirtschaftsgemeinschaft, wobei das eine oder andere Merkmal weniger ausgeprägt sein oder ganz fehlen kann. Es kommt bei einer derartigen Beurteilung regelmäßig auf die Umstände des Einzelfalls an.

V.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat im Rahmen des Beweisverfahrens den Eindruck gewonnen, dass es sich bei der zwischen der Beschwerdeführerin und dem österreichischen Ehegatten geschlossenen Ehe um eine Aufenthaltsehe handelt, dies aus folgenden Gründen:

V.4.1. Vorweg ist auszuführen, dass gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Beziehungen, die sich aus einer rechtmäßigen Eheschließung ergeben, auch dann von Art. 8 EMRK erfasst, sind, wenn bestimmte Elemente eines typischen Familienlebens, wie zB das gemeinsame Wohnen (noch) nicht vorhanden sind. Somit kann das Fehlen eines gemeinsamen Haushaltes oder eines gemeinsamen Wohnsitzes zwischen den Ehegatten nicht per se zu der

Annahme führen, es fehle das in § 30 Abs. 1 NAG angesprochene gemeinsame Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK. Dies ergibt sich im verfahrensgegenständlichen Sachverhalt bereits daraus, dass die die Erteilung eines Erstaufenthaltstitels zum Zweck der Familienzusammenführung mit ihrem Ehegatten beantragende Beschwerdeführerin in Österreich noch keinen Wohnsitz begründet hat, da es doch gerade dazu des angestrebten Titels bedarf (dazu: VwGH 20.10.2011, 2010/21/0177, mwN).

So hat auch der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 24. November 2000, 2000/19/0126, ausgesprochen, dass der Begriff des in Art. 8 EMRK geschützten Familienlebens jedenfalls das Verhältnis zwischen Ehepartnern umfasst, wobei es nicht darauf ankommt, ob die Ehepartner tatsächlich zusammenleben. Das Fehlen eines gemeinsamen Wohnsitzes alleine führt daher noch nicht zu der Annahme, es liege kein Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK vor.

V.4.2. Nach den Ausführungen der Beschwerdeführerin sowie ihres Ehemannes wurde die Ehe nach der stattgefundenen Hochzeit auch in sexueller Hinsicht vollzogen, sodass auch von einer während der gemeinsamen Zeit in Teheran vorliegenden Geschlechtsgemeinschaft auszugehen ist.

Sowohl die Wohngemeinschaft als auch die Geschlechtsgemeinschaft liegen aufgrund der Tatsache, dass das Paar sich derzeit nicht treffen kann bzw. entsprechende Mühen nicht auf sich nehmen will, derzeit noch nicht bzw. nicht mehr vor. Dass sich diese Aspekte derzeit aufgrund der räumlichen Trennung zu vernachlässigen sind, wird auch vom erkennenden Gericht anerkannt und kann dies daher der Beschwerdeführerin nicht zum Nachteil gereichen.

V.4.3. Maßgeblich ist jedoch in diesem Zusammenhang die Frage, ob auch die Voraussetzung einer Wirtschaftsgemeinschaft gegeben ist und somit verfahrensgegenständlich ein Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK bejaht werden kann.

V.4.3.1. Unter Wirtschaftsgemeinschaft wird verstanden, dass die beiden Ehepartner Freud und Leid miteinander teilen, einander Beistand und Dienste leisten, sich gegenseitig in den Angelegenheiten des täglichen Lebens unterstützen und einander an den zur Bestreitung des Lebensunterhalts, der Zerstreuung und der Erholung dienenden gemeinsamen Gütern teilnehmen lassen. Diese Gemeinschaft ist daher – neben einer wirtschaftlichen Komponente – maßgeblich von einer zwischenmenschlichen Komponente geprägt. Die Wirtschaftsgemeinschaft beschränkt sich somit nicht auf eine rein materielle Seite; es handelt sich dabei insbesondere um eine aus einer seelischen Gemeinschaft und dem Zusammengehörigkeitsgefühl heraus entstanden Bindung. Entscheidend ist dabei nicht nur ein äußerer Anschein, sondern setzt dies auch eine entsprechende innere Einstellung der beiden Partner zueinander voraus.

Eine eheliche Lebensgemeinschaft ist somit dann anzunehmen, wenn die Ehepartner erkennbar in einer dauerhaften, durch enge Verbundenheit und gegenseitigen Beistand geprägten Beziehung zusammenleben oder zusammenleben wollen. Vorausgesetzt ist somit eine Verbindung zwischen den Eheleuten, deren Intensität über die einer Beziehung zwischen Freunden in einer reinen Begegnungs- oder Gesinnungsgemeinschaft hinausgeht (vgl *Kind* in Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG² § 30 Rz 7).

V.4.3.2. Unzweifelhaft besteht verfahrensgegenständlich eine Form von finanzieller Wirtschaftsgemeinschaft, die sich (ausschließlich) in Zahlungen von D__ an die Beschwerdeführerin zeigt. Wie bereits ausgeführt, begründet jedoch allein die Tatsache, dass der Ehemann Zahlungen an die Beschwerdeführerin leistet, noch keine Wirtschaftsgemeinschaft im Sinne des Art. 8 EMRK, da es maßgeblich darauf ankommt, ob auch eine entsprechende zwischenmenschliche Beziehung und Bindung der Eheleute zueinander – unter Berücksichtigung des Umstandes der räumlichen Trennung – vorliegt.

Dieser Wille zum gemeinsamen Familienleben muss, wie sich aus dem Wesen der Ehe bzw Partnerschaft als Lebensgemeinschaft von Mann und Frau bzw zwischen zwei gleichgeschlechtlichen Menschen ergibt, bei beiden Partnern bestehen (vgl vgl *Kind* in Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG² § 30 Rz 2).

V.4.3.3. Wie bereits im Rahmen der Beweiswürdigung ausführlich dargelegt, konnten sowohl die Beschwerdeführerin als auch der Ehegatte der Beschwerdeführerin selbst rund ein Jahr und 10 Monate nach der Eheschließung maßgebliche persönliche Daten und Lebensumstände des jeweils anderen Ehepartners nicht angeben. Es gab Widersprüche, wann die Hochzeit stattgefunden hat (am Tag der Ankunft des zukünftigen Ehegatten in Teheran oder erst ein bis zwei Tage später) und keiner der beiden konnte das Datum der Hochzeit nennen. Hochzeitsfotos wurden nicht vorgelegt, wobei diesbezüglich jedoch zu berücksichtigen ist, dass eine Videoaufnahme der (rechtlich unverbindlichen) „Stellvertreterhochzeit“ in Afghanistan, bei welcher der Ehemann nicht anwesend war, existiert und die Beschwerdeführerin auch in einem Hochzeitskleid zeigt. Auch die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin weder die Namen noch die Anzahl der Geschwister ihres Mannes nennen konnte, zeugt von keiner durch enge Verbundenheit geprägten Beziehung, zumal es sich bei diesen Personen um die nächsten Familienmitglieder ihres Ehemannes handelt. Gleiches gilt auch für den Ehemann der Beschwerdeführerin, auch dieser konnte die Anzahl der Geschwister der Beschwerdeführerin nicht nennen. Das mangelnde Interesse des Ehepaars an dem jeweils anderen Partner manifestiert sich weiters darin, dass beide kaum Kenntnis über den jeweils anderen als Person in Bezug auf Hobbies und das ganz alltägliche tägliche Leben haben. So konnte die Beschwerdeführerin nichts konkretes über die berufliche Tätigkeit ihres Ehemannes sagen – sie führte

aus, dieser besitze eine G__ […], während dieser tatsächlich den Beruf des […] in der Firma des Zeugen E__ ausübt. Bescheid wusste die Beschwerdeführerin allerdings über die kinderlos gebliebenen Ehen ihres Ehemannes.

Diesbezüglich mag manches auf die kulturellen Unterschiede und die Sprachbarriere zurückzuführen sein, jedoch wurden die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann im Laufe des Verfahrens bereits befragt und haben sie sich dennoch offensichtlich nicht die Mühe gemacht, zumindest die Eckdaten dieser Ehe übereinstimmend beantworten zu können. Diese Elemente sind jedoch in aller Regel äußerst einprägsame Ereignisse, an die sich Verheiratete jedenfalls (gerne) erinnern bzw. an deren wechselseitiger Kenntnis Eheleute ein durchaus intensives emotionales Interesse haben.

V.4.3.4. Die gemeinsame Zeit, die die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann gemeinsam verbracht haben, beschränkt sich auf einen Aufenthalt des Ehemannes in Teheran, bei dem die Hochzeitszeremonie und anschließend die Absolvierung der erforderlichen Behördengänge zur Registrierung und Anerkennung der Eheschließung im Vordergrund standen. Auch wenn zu berücksichtigen ist, dass die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann auch fallweise alleine Zeit miteinander verbracht haben, dies wird auch durch zwei vorgelegte Fotos (Beilage ./3 zum Verhandlungsprotokoll), zeigend die Beschwerdeführerin mit ihrem Ehemann bei (aufgrund des auf den Fotos ersichtlichen Kleidungswechsels) zwei Spaziergängen, reicht diese kurze Zeit nicht aus, um eine entsprechende innere Verbundenheit, die für eine Ehe typisch ist, herbeizuführen.

Nach der Rückkehr des Ehegatten der Beschwerdeführerin nach Österreich gab es keinen persönlichen Kontakt etwa in Form von weiteren Besuchen in Teheran mehr. Zwar kann dem Ehegatten der Beschwerdeführerin zugestanden werden, dass die politische Situation im Iran als mehr als angespannt bezeichnet werden kann. Der Ehegatte der Beschwerdeführerin hat jedoch in seinen gesamten Aussagen nicht den Eindruck vermittelt, dass es ihm daran gelegen gewesen wäre, die Beschwerdeführerin nochmals zu besuchen, sondern vermittelte dieser vielmehr den Eindruck, er warte einfach ab, bis die Beschwerdeführerin da sei. Pläne die geschmiedet wurden, um sich wiedersehen zu können, selbst wenn diese aus welchen Gründen auch immer wieder verworfen worden sind, wurden weder von der Beschwerdeführerin noch von ihrem Ehegatten geschildert.

Wie dies auch im Rahmen der Feststellungen dargelegt wurde, stehen die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann seit der Eheschließung bzw. der Rückkehr ihres Ehemannes nach Österreich in regelmäßigem Kontakt über (Video)Telefon.

Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sprechen derartige regelmäßige Telefonate zwar nicht unmaßgeblich für eine Ehe im Sinn einer tatsächlich gelebten Ehe (vgl dazu VwGH 27.02.2020, Ra 2019/22/0205,

VwGH 23.05.2023, Ra 2021/22/0252), diesbezüglich ist aus Sicht des erkennenden Gerichtes jedoch darauf Bedacht zu nehmen, dass die Kontaktaufnahmen über Telefon (lediglich) zwei - bis dreimal im Monat für eine halbe Stunde stattfinden und entspricht die Häufigkeit der geführten Gespräche nicht den zu erwartenden Wunsch frischvermählter Ehepartner, so häufig als möglich miteinander in Kontakt zu treten. Selbst unter Berücksichtigung der Tatsache, dass aufgrund der Sprachbarrieren die telefonische Kommunikation nur unter Beiziehung des Zeugen E__ stattfinden kann, der als Übersetzer fungiert, was die Möglichkeiten der Ehepartner zur Kommunikation einschränkt, ist dennoch darauf hinzuweisen, dass eine zwischen Eheleuten geführten persönliche Kommunikation, die nicht einmal wöchentlich für eine halbe Stunde stattfindet, von der Intensität her einfach zu wenig erscheint, um von der für ein Familienleben erforderlichen wechselseitigen Anteilnahme am Leben, den Wünschen, den Sorgen und Ängsten des jeweils anderen sprechen zu können. Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang auch – und darauf wurde auch im Rahmen der Beweiswürdigung hingewiesen – dass verfahrensgegenständlich beide Ehepartner nur sehr wenig über die jeweils andere Person und deren Lebensumstände wissen und auch weder von der Beschwerdeführerin noch vom einvernommenen Ehemann ein gesondertes Interesse an diesen (fehlenden) Informationen vermittelt wurde. Es wurde vielmehr der Eindruck vermittelt, man warte jetzt einfach ohne besondere Bemühungen um den jeweils anderen einmal ab – diese Einstellung und diese Vorgehensweise kann jedoch den Anforderungen an ein Familienleben im Sinne des Art. 8 EMKR selbst unter Berücksichtigung der räumlichen Trennung und der bestehenden Sprachbarrieren nicht genügen.

An dieser Beurteilung kann auch die seit Anfang mm.jjjj zwischen der Beschwerdeführerin und deren Ehemann bestehende Kommunikation über Whats-App nichts ändern, zumal hier nur kurze Textnachrichten sowie ein paar Fotos und Herz-Emojis versendet wurden. Diese Nachrichten, die dem erkennenden Gericht vorgelegt wurden, erscheinen bei näherer Betrachtung sehr inhaltsleer und lassen jegliches Interesse aneinander vermissen. Die zwischen den Eheleuten bestehende Sprachbarriere könnte im Rahmen dieses Kommunikationsmittels jedenfalls durch Übersetzungsprogramme gelöst werden, sodass es durchaus möglich ist, auch inhaltlich relevante Nachrichten zu versenden.

Die dargestellte, wenn auch regelmäßige jedoch in großen Abständen geführte, Kommunikation zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Ehegatten, konnte nicht zum Aufbau einer innigen Verbindung oder einem tiefergehenden Wissen der Beschwerdeführerin und ihres Ehemannes zu- bzw. übereinander führen. Der gegenseitige Beistand, die zwischenmenschliche Bindung zueinander, das Teilnehmen am Leben des jeweils anderen als wesentliche Komponenten der zwischenmenschlichen Komponente der Wirtschaftsgemeinschaft, war somit für das Gericht nicht erkennbar.

V.4.3.5. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass die Motivation des Ehemannes der Beschwerdeführerin in Bezug auf die Eheschließung unzweifelhaft die Zeugung von Kindern ist. Wie im Rahmen der Beweiswürdigung ausführlich dargelegt, nimmt dieser Wunsch in der Gedankenwelt des Ehemannes der Beschwerdeführerin einen großen Raum ein – es geht diesem darum, eine junge Frau zu finden, die ihm die gewünschten Nachkommen zeugt. Die Person der Beschwerdeführerin ist wohl eher das Mittel zum Zweck und keine geliebte Partnerin auf Augenhöhe.

Auch die Beschwerdeführerin selbst bekräftigte zwar, Kinder haben zu wollen, brachte im Rahmen ihrer Einvernahme jedoch ebenfalls klar und unzweifelhaft zum Ausdruck, dass sie in der Eheschließung mit einem österreichischen Staatsbürger die Möglichkeit sieht, aus Afghanistan zu flüchten und ein Leben mit Rechten und Chancen führen zu können, was ihr in Afghanistan nicht möglich wäre. Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Beschwerdeführerin selbst nach der mittlerweile vergangenen Zeit sich immer noch keine weiterführenden Informationen über das Land Österreich eingeholt hat und sie nach ihren eigenen Aussagen nur wisse, dass sie dort Rechte und Chancen habe. Eine nähere Befassung mit einem geplanten zukünftigen Leben in Österreich hat offenbar bei der Beschwerdeführerin noch nicht stattgefunden.

Das erkennende Gericht übersieht in diesem Zusammenhang nicht, dass alleine der Umstand, dass eine Ehe „auch“ zum Zweck der Erlangung eines Aufenthaltstitels abgeschlossen wird, nicht das Vorliegen einer Aufenthaltsehe begründen kann. Die dargelegte Motivation der Beschwerdeführerin und ihres Ehemannes für die Eheschließung spiegeln sich jedoch auch in der ausführlich dargestellten Gestaltung des gemeinsamen Familienlebens in Form des Kontaktes zueinander wider und runden somit den vom verfahrensgegenständlichen Familienleben gewonnen Eindruck ab.

V.5. In einer Gesamtschau all dieser genannten Umstände geht aus Sicht des erkennenden Gerichtes die innere Verbundenheit sowie das Wissen über wesentliche persönliche Dinge des jeweils anderen zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Ehemann nicht über die Intensität der Verbundenheit und das Wissen und Interesse, das Bekannte oder Arbeitskollegen in der Regel miteinander teilen, hinaus.

Diese freundschaftliche Verbundenheit reicht jedoch nicht aus, um die vom Art. 8 EMRK geforderte Intensität einer seelischen Gemeinschaft zwischen Eheleuten sowie die geforderte, aus dem wechselseitigen Zusammengehörigkeitsgefühl heraus entstanden Bindung einer Ehe, zu begründen. Das verfahrensgegenständlich vorliegende formale Band der Ehe zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Ehemann reicht für sich alleine betrachtet nicht aus.

V.6. Dass eine Aufenthaltsehe iSd § 117 FPG aus Sicht der Landespolizeidirektion nicht erweislich ist und das strafgerichtliche Verfahren eingestellt wurde, bedeutet nicht zwingend, dass es sich nicht um eine Aufenthaltsehe gemäß § 30 Abs 1 NAG handelt (vgl VwGH 08.10.2019, Ra 2018/22/0299). Demnach steht auch die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen die Beschwerdeführerin und ihren Ehemann wegen des Verdachts der Aufenthaltsehe nach § 190 Z 2 StPO durch die Staatsanwaltschaft dem nicht entgegen, dass das erkennende Gericht zu dem Schluss kommt, dass es sich vorliegend um eine Aufenthaltsehe gemäß § 30 Abs 1 NAG handelt.

V.7. Im Ergebnis beruft sich die Beschwerdeführerin in ihrem Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ iSd § 47 Abs 1 NAG auf eine Scheinehe, da gemäß den obigen Überlegungen im Zeitpunkt der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung kein gemeinsames Familienleben iSd Art 8 EMRK geführt wird.

Der Tatbestand des § 30 NAG ist damit erfüllt, sodass der beantragte Aufenthaltstitel gemäß § 11 Abs. Abs. 1 Z 4 NAG nicht erteilt werden darf.

Im Ergebnis war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen.

VI. Zum Kostenausspruch:

Gemäß § 76 Abs 1 AVG hat, erwachsen der Behörde bei einer Amtshandlung Barauslagen, dafür die Partei aufzukommen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat, sofern nach den Verwaltungsvorschriften nicht auch diese Auslagen von Amts wegen zu tragen sind. Als Barauslagen gelten auch die Gebühren, die den Sachverständigen und Dolmetschern zustehen.

Gemäß § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, […], und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Die nichtamtliche Dolmetscherin wurde der mündlichen Verhandlung auf Antrag der Beschwerdeführerin beigezogen. Diese hat die angefallenen Gebühren mit Gebührennote Nr. 186 richtig bekannt gegeben und wurden diese mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 18. November 2025 mit 380,00 Euro festgesetzt. Der Betrag in der Höhe von 380,00 Euro wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 26. November 2025 an die

Dolmetscherin überwiesen. Diese Barauslagen waren der Beschwerdeführerin gemäß § 76 AVG iVm § 17 VwGVG vorzuschreiben.

VII. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und wurden entsprechende Belegquellen im Erkenntnis zitiert. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Insbesondere waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen fff Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas